

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 7, 58 Abs. 1 Nr. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **12.12.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	212.723.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	209.868.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	31.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.394.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	203.431.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.889.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.442.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.552.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.407.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	221.836.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	220.281.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **11.552.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.450.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2013** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 45,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 30,00 €, die Gemeinden 15,00 € je Grundschüler.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten nach § 117 NKomVG bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

Peine, 12. Dezember 2013

Landkreis Peine

(L.S.)

**gez.
Einhaus
Landrat**